

Begründung Klimaschutzstärkungsverordnung

Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Umsetzung von Pflichten nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (Klimaschutzstärkungsverordnung)

Artikel 1 Verordnung zur Umsetzung der Pflichten zur Nutzung von Photovoltaik auf Dach- und Stellplatzflächen nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz

(Photovoltaikpflicht-Umsetzungsverordnung – PVUmsVO)

Die PVUmsVO ist in mehrere Abschnitte gegliedert. Regelungen zur Umsetzung der ab 2027 geltenden Pflicht zur Errichtung von Gründächern und deren Kombination mit Photovoltaikanlagen sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Abschnitt 1 („Allgemeiner Teil“):

Abschnitt 1 definiert den Anwendungsbereich der Pflichten nach § 16 Absätze 2 und 3 und § 16a sowie notwendige Begriffe.

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der PVUmsVO. Nur Gebäude mit Bruttodachflächen von mindestens 50 m² werden erfasst (Absatz 1). Durch diese Grenze werden auch noch typische Reihenhäuser von der Pflicht erfasst.

Ausgenommen werden alle Neubauten und bestehenden Gebäude mit einer Nutzungs- oder voraussichtlichen Restnutzungsdauer von unter 20 Jahren (Nummer 1 und 2). Zur Bestimmung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer ist die Berechnung der Restnutzungsdauer nach der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Diese definiert den Begriff der Restnutzungsdauer in § 4 Absatz 3 und sieht in § 12 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 anzunehmende Werte sowie Formeln vor. Für die Berechnung ist von der Erfüllung der Photovoltaik-Pflicht auszugehen. Die geplante Umbaumaßnahme am Dach sowie die weiteren Modernisierungsmaßnahmen, die anfallen würden (zum Beispiel an der Hauselektrik) sind für die Berechnung als durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen anzunehmen. So ergibt sich eine voraussichtliche Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben geplanten Modernisierungen.

Zusätzlich ausgenommen sind Gebäude, die nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften nicht Bestandteil des Grundstückes sind, wenn das Nutzungsrecht der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers am Grundstück weniger als 20 Jahre beträgt und nach dessen Ablauf kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer besteht (Nummer 3). Hiervon sind im Wesentlichen Grundstücke betroffen, die mit einem Erbbaurecht belastet sind. Nummer 3 erfasst auch Konstellationen der Miete, in denen gem. § 95 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Gebäude nicht Bestandteil des Errichtungsgrundstücks werden.

Die Nummer 4 wird dahingehend präzisiert, dass nur sicherheitsrelevante Teile des jeweiligen Betriebsbereiches ausgenommen sind. Auf anderen Gebäuden besteht die Photovoltaik-Pflicht fort. Die Verpflichtung des Betreibers, sicherheitsrelevante Teile des Betriebsbereiches zu ermitteln, besteht auf Grund der Störfallverordnung, sodass diese Information in der Regel bereits vorliegt.

Die Nummern 5 bis 8 werden inhaltlich aus der bisherigen HmbKliSchUmsVO übernommen, wobei Nummer 7 zur Klarstellung um Container ergänzt wird, da diese regelhaft ebenfalls über eine Nutzungsdauer von weniger als 20 Jahren verfügen. Die Nummer 6 entspricht in Wortlaut und Inhalt dem § 2 Absatz 2 Nummer 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert am 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280).

Durch das Ausnehmen von eingeschossigen Nebengebäuden auf Wohngrundstücken, die nicht zum Wohnen genutzt werden (Nummer 9), sollen explizit Gebäude wie Carports, Garagen, Gartenhäuser etc. nicht unter die Photovoltaik-Pflicht fallen. Hierdurch soll eine Überforderung bei der Umsetzung der Photovoltaik-Pflicht vermieden werden, da diese Gebäude häufig nicht die nötige Statik für Photovoltaikanlagen aufweisen und häufig auch nicht über 20 Jahre genutzt werden können.

Nummer 10 nimmt öffentliche Gebäude, die Sonderfunktionen mit Sicherheitsrelevanz dienen, von der Pflicht aus. Die Norm ist an § 24 HmbKliSchG angelehnt und soll ähnlich wie diese die Funktionalität öffentlicher Gebäude sicherstellen. Davon sind Gebäude erfasst, die besonderen, sicherheitsrelevanten Funktionen dienen, um eine Beeinträchtigung der dort notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu vermeiden.

Die Pflicht zur Errichtung von Stellplatz-Photovoltaik findet Anwendung auf alle neu zu errichtenden oder zu erweiternden offenen Stellplatzanlagen, wenn mehr als 35 Stellplätze neu entstehen (Absatz 2). Die Pflicht wird dabei auf Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge bis zu 3,5 t zulässiger Gesamtmasse beschränkt. Analog Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 sind öffentliche Gebäude mit Sonderfunktionen von der Pflicht ausgenommen.

§ 2 definiert die für die Anwendung der Rechtsverordnung notwendigen Begriffe in der Reihenfolge ihres Vorkommens.

Absatz 1 definiert „bestehende Gebäude“. Absatz 2 definiert „Wohngrundstücke“ unter Verweis auf das Bewertungsgesetz.

„Andere notwendige Dachnutzungen“ (Absatz 3) bezieht alle Dachnutzungen ein, die aus technischen oder rechtlichen Gründen für die Gebäudenutzung erforderlich sind. Technische Anlagen sind dabei insbesondere Anlagen der Klima- und Lüftungstechnik, Blitzschutzeinrichtungen oder Notstromaggregate sowie Hubschrauberlandeplätze auf Dachflächen von Krankenhäusern. Aus rechtlichen Gründen erforderliche Dachnutzungen sind solche, die durch Rechtsvorschriften, insbesondere Bebauungspläne, vorgeschrieben sind.

Die Definition von „geringfügig verschattet“ (Absatz 4) im Kontext von Solaranlagen berücksichtigt unterschiedliche Installationsarten von Photovoltaik-Modulen, abhängig von der Neigung des Daches oder der Montagefläche. Dabei wird unterschieden zwischen Flächen mit einer Neigung über 10 Grad und solchen mit einer Neigung bis zu 10 Grad.

Bei Flächen mit mehr als 10 Grad Neigung wird angenommen, dass die Photovoltaik-Module dachparallel montiert werden, typischerweise auf Schrägdächern. In diesem Fall orientiert sich die Referenzfläche an der realen Neigung und Ausrichtung des Daches. Die solare

Einstrahlung auf diese Fläche wird direkt mit der auf eine identische, aber unverschattete Fläche verglichen. Eine Verschattung gilt als geringfügig, wenn die Einstrahlung nicht mehr als 25 Prozent unter der einer unverschatteten, gleich ausgerichteten und geneigten Fläche liegt.

Bei Flächen mit bis zu 10 Grad Neigung, typischerweise bei Flachdächern oder am Boden montierten Anlagen, wird davon ausgegangen, dass eine Aufständigung der Photovoltaik-Module erfolgt. Diese Aufständigung ermöglicht eine Ausrichtung der Module in die optimale Richtung, in der Regel nach Süden, mit einer Neigung von 35 Grad. In diesem Fall wird die solare Einstrahlung mit der einer ideal ausgerichteten und um 35 Grad geneigten Referenzfläche verglichen. Auch hier gilt eine Verschattung als geringfügig, wenn die Einstrahlung auf die realen Module nicht mehr als 25 Prozent unter der einer ideal ausgerichteten und um 35 Grad geneigten, aber unverschatteten Referenzfläche liegt.

Die Grenze von 25 Prozent basiert auf einem Gutachten aus 2020 (Fraunhofer ISE), nach dem eine gewisse Verschattung möglich ist, ohne die Wirtschaftlichkeit der Solaranlage derart zu beeinträchtigen, dass diese unwirtschaftlich wird. Diese Differenzierung nach Neigungswinkeln ermöglicht eine präzisere Bewertung des Verschattungseinflusses unter verschiedenen Installationsbedingungen. Das genannte Gutachten nennt als „optimale Ausrichtung für Hamburg“ eine Ausrichtung nach 10 Grad Ost (direkt Süden, dann 10 Grad nach Osten) und eine Neigung von 40 Grad gegenüber der Horizontalen, bei der der höchste Jahresertrag zu erwarten ist. Es wurde in der Definition jedoch eine Ausrichtung direkt nach Süden mit 35 Grad Neigung gewählt. Der Unterschied wird als vernachlässigbar angesehen. Dies dient dem besseren Verständnis und lehnt sich auch an Regelungen in anderen Ländern an.

Quelle der zu berücksichtigenden Verschattung können auch Bäume sein.

Absatz 5 definiert „Kosten einer Photovoltaikanlage“. Dabei wird spezifiziert, dass die Kosten eines Stromspeichers, sollte dieser mit der Anlage errichtet werden, nicht zu den Kosten der Photovoltaikanlage zählen. Im Übrigen erfassen die Kosten einer Photovoltaikanlage alle Ausgaben, die für die Photovoltaikanlage erforderlich sind. Im Sinne der Rechtsklarheit, Vollzugsvereinfachung und Anwenderfreundlichkeit soll künftig nicht mehr zwischen den „Kosten einer Photovoltaikanlage“ und „Sonstigen Systemkosten“ differenziert werden müssen. Insoweit wird eine klarstellende Anpassung der Begriffsbestimmung vorgenommen, die das Entfallen der „Sonstigen Systemkosten“ berücksichtigt.

Absatz 6 definiert „Stellplatzfläche“.

Absatz 7 definiert „Stellplätze“ unter Verweis auf die Garagenverordnung. Somit sind etwa Ausstellungs- und Lagerflächen für Kraftfahrzeuge nicht erfasst.

Absatz 8 definiert „Offene Stellplatzanlagen“.

Absatz 9 definiert „Solarfachbetriebe“.

§ 3 trifft allgemeine Bestimmungen zum Entfallen der Pflichten aufgrund unbilliger Härte (§§ 16 Absatz 5 Satz 2, 16a Absatz 4 Satz 2 HmbKliSchG). Dieser Paragraph dient als Öffnungsklausel für atypische und schwer erfassbare Fälle. Um seine Funktion zu erfüllen, bleibt er daher abstrakt formuliert und erweitert dadurch den Entscheidungsspielraum der Behörden. Bei der Beurteilung sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die finanzielle oder betriebliche Situation der Verpflichteten sowie die örtlichen Gegebenheiten des Gebäudes oder der Stellplatzanlage.

Eine unbillige Härte liegt vor, wenn über die im Gesetz geregelten Entfallenstatbestände hinaus zwischen dem zur Erfüllung der Pflichten erforderlichen Aufwand und dem durch die Erfüllung zu erwartendem Ergebnis ein auffälliges Missverhältnis besteht. Die Vorschrift nennt – nicht abschließend – einige Fälle, bei denen regelmäßig von einem solchen Missverhältnis auszugehen ist.

Ein auffälliges Missverhältnis kann beispielsweise vorliegen, wenn Verpflichtete keine Kreditzusage erhalten oder die Errichtung einer Photovoltaikanlage die Finanzierung der Dacherneuerung anderweitig unmöglich macht. Denkbar sind ferner Fälle, in denen eine konkret absehbare künftige Verschattung sicher zu erwarten ist, etwa aufgrund bereits genehmigter Bauvorhaben auf Nachbargrundstücken. In besonderen Einzelfällen kann auch eine von § 5 Absatz 1 Nummer 3 nicht erfasste, aber für den Zweck des Gebäudes zentrale Dachnutzung dazu führen, dass eine Mindestbelegung von 30 Prozent der Dachfläche eine unbillige Härte darstellen würde.

Eine unbillige Härte liegt ferner vor, wenn Verpflichtete gezwungen wären, erhebliche steuerlicher Nachteile in Kauf zu nehmen, die sich aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage ergäben. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b) Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) oder die Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) auf Grund drohender Verluste eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gem. § 64 Absatz 3 AO entfallen würde. Die Befreiung kann erteilt werden, soweit steuerliche Nachteile drohen. Die zu installierende Leistung verringert sich auf dasjenige Maß, durch welches die maßgeblichen steuerrechtlichen Grenzwerte nicht überschritten werden.

Die drohenden steuerlichen Nachteile sind plausibel darzulegen, beispielsweise durch die Bestätigung eines Steuerberaters. Es werden keine Nachweise darüber verlangt, dass sich der Antragsteller erfolglos darum bemüht hat, die Belegung mit Photovoltaik in dem nach § 16 Absatz 2 und 3 oder § 16a Absatz 1 HmbKliSchG geforderten Umfang unter Vermeidung der steuerlichen Nachteile zu erreichen, etwa durch die Einbindung eines Dritten oder mithilfe einer eigens gegründeten Gesellschaft. Die Auswirkungen der Befreiungen nach § 16 Absatz 5 Satz 2 oder § 16a Absatz 4 Satz 2 HmbKliSchG i.V.m. § 3 Nummer 2 PVUmsVO werden im Rahmen der Evaluierung nach § 35 HmbKliSchG ausgewertet. Wird bis dahin pro Monat durchschnittlich ein Befreiungsantrag nach § 16 Absatz 5 Satz 2 oder § 16a Absatz 4 Satz 2 HmbKliSchG i.V.m. § 3 Nummer 2 PVUmsVO wegen der steuerlichen Nachteile bewilligt, sind strengere Anforderungen an die Erteilung einer Befreiung zu prüfen. Hier kommt insbesondere in Betracht, Nachweise darüber zu verlangen, dass die Installation und der Betrieb einer Solaranlage in dem nach § 16 Absätze 2 und 3 oder § 16a Absatz 1 HmbKliSchG geforderten Umfang nicht durch einen Dritten sichergestellt werden kann, etwa durch eine eigene Gesellschaft. Vorrangig ist aber davon auszugehen, dass die Unternehmen aufgrund attraktiver Konditionen der Dachverpachtung sich freiwillig eigener Energiegesellschaften oder Dritter zur Pflichtenerfüllung bedienen, was vom Senat ausdrücklich als freiwillige privatwirtschaftliche Lösung unterstützt wird.

Abschnitt 2 („Verpflichtung zur Errichtung und zur Nutzung von Solardächern nach § 16 Absätze 2 und 3 HmbKliSchG“)

Abschnitt 2 regelt die Umsetzung der Photovoltaik-Pflichten nach § 16 Absätze 2 und 3 HmbKliSchG (Dach-Photovoltaikanlagen).

§ 4 regelt das Entfallen der Pflichten wegen technischer Unmöglichkeit.

Die Pflicht entfällt demnach (Nummer 1), soweit keine geeigneten Flächen für Solaranlagen bereitgestellt werden können. Diese Eignungsflächen zeichnen sich durch eine gewisse Größe aus (mindestens 10 m² bei Schrägdächern, mindestens 20 m² bei Flachdächern), durch die eine Zerstückelung der Photovoltaikanlage vermieden werden soll. Bei Neubauten bleibt die planerische Freiheit hiervon unberührt.

Die Pflicht entfällt auch, soweit notwendige Dachnutzungen der Nutzung durch Photovoltaik entgegenstehen (Nummer 2). Zu denken ist hier etwa an Lüftungs- und Kälteanlagen, Notstromaggregate oder Hubschrauberlandeplätze auf Krankenhäusern.

Zusätzlich führen bei bestehenden Gebäuden (Nummer 3) auch solche Dachflächen zum Entfallen der Pflicht, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Form für Photovoltaik ungeeignet sind, weil sie beispielsweise stark gewölbt sind, aus lichtdurchlässigem Material bestehen oder mit Reet, Stroh oder Holz bedeckt sind. Der Wortlaut „einfach“ wurde zur Klarstellung in „gängig“ geändert, um zu verdeutlichen, dass zur Installation nur am Markt verfügbare Installationstechniken genutzt werden sollen. Es sollen keine Sonderlösungen gefordert werden. Auch wenn die Statik des Gebäudes keine zusätzlichen Dachlasten tragen kann, entfällt die Pflicht. Eine Ertüchtigung der Statik ist nicht erforderlich. Eine etwaige Aufstockung des Gebäudes hat in diesem Fall Vorrang.

Die Pflicht entfällt ferner, soweit Gefahren vom Betrieb der Anlage für Personen und Sachen ausgehen (Nummer 4). Diese Alternative ist bewusst abstrakt formuliert, da im Vorfeld nicht sämtliche Gefahren für den Einzelfall abgeschätzt werden können. Vorausgesetzt wird, dass die Verpflichteten die Gefahr nicht durch zumutbare Maßnahmen zum Schutz von Personen oder Sachen abwenden können. Gefahren, die sich etwa durch leicht durchführbare Anpassungen der Abläufe oder bauliche bzw. technische Vorkehrungen mit vertretbarem finanziellem Aufwand vermeiden lassen, führen nicht zu einem Entfall der Pflicht. Der Aufwand ist vertretbar, solange er die Amortisation der Photovoltaikanlage in 20 Jahren nicht gefährdet. Der Sachverhalt ist im Einzelfall durch die Verpflichteten darzulegen.

Die Pflicht entfällt ebenfalls, soweit der produzierte Strom nicht in das öffentliche Netz eingespeist werden kann (Nummer 5).

Zuletzt entfällt die Pflicht auch dann, wenn kein Netzanschluss besteht und ein Anschluss auch nicht erfolgt (Nummer 6). Inselanlagen ohne Netzanschluss sollen nicht erzwungen werden.

Die Entfallensgründe des § 4 kommen jeweils erst dann zum Tragen, wenn sie mit der zuvor berechneten Mindestbelegungsfläche inkompatibel sind. Sie führen dann zu einer Reduktion der Mindestbelegungsfläche („soweit“-Regelung). Im Übrigen bleibt die Photovoltaik-Pflicht bestehen. Nur wenn die zu belegende Fläche sich auf null reduziert, kommt es zu einem vollständigen Entfall der Pflicht. Dies kann wegen eines Entfallensgrundes, der die ganze Dachfläche betrifft, oder wegen eines Zusammenspiels mehrerer Entfallensgründe eintreten.

§ 5 regelt das Entfallen aufgrund wirtschaftlicher Nicht-Vertretbarkeit (Absatz 1). Auch hier kann die Pflicht ganz oder teilweise entfallen. Ist eine Belegung einer kleineren Fläche als der Mindestbelegungsfläche wirtschaftlich vertretbar, ist diese auszuführen („soweit“-Regelung).

Es wird angenommen, dass eine Photovoltaikanlage wirtschaftlich nicht vertretbar ist, soweit die Dachfläche mehr als geringfügig verschattet ist (Nummer 1).

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich die Photovoltaikanlagen bei Vorgabe einer Mindestbelegung (30 Prozent der Brutto-/Nettodachfläche nach HmbKliSchG) durch

Stromeinspeisung, Stromverkauf und/oder Einsparungen durch Eigenverbrauch innerhalb von 20 Jahren amortisieren. Ein Betreibermodell wird nicht vorgeschrieben. Ein Stromspeicher ist nicht vorgeschrieben, sodass dieser nicht in einer Amortisationsrechnung bzgl. der Photovoltaikanlage berücksichtigt wird. Beträgt die Amortisationszeit nach dieser Maßgabe mehr als 20 Jahre, ist von Unwirtschaftlichkeit auszugehen (Nummer 2).

Die Mindestbelegung von 30 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaik ist grundsätzlich mit anderen Dachnutzungen in Einklang zu bringen. Sind jedoch andere geplante Dachnutzungen als Veranstaltungs- und Gewerbeflächen, Kinderspielflächen gemäß § 10 Absatz 1 HBauO oder erforderliche Außenflächen für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (von Kindertagesstätten und Schulen nachzuweisende Außenflächen) so großflächig, dass die 30 Prozent unterschritten werden müssen, ist dies zulässig (Nummer 3).

Die Regelung, nach der die Photovoltaik-Pflicht entfällt, wenn die sonstigen Systemkosten einer Photovoltaikanlage bei bestehenden Gebäuden mehr als 70 v. H. der Kosten der Photovoltaikanlage betragen, wurde im Sinne der Vollzugsvereinfachung und Anwenderfreundlichkeit gestrichen. Im Anwendungsbereich des ausnahmsweisen Pflichtenentfalls werden alle Fälle der kostenbedingten Unwirtschaftlichkeit über den Ausnahmetatbestand der fehlenden Amortisation erfasst. Dabei erfasst die Amortisationsbetrachtung i. S. d. § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 alle Kosten, die aus Anlass der Photovoltaik-Pflicht bei der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage anfallen.

Die zuständige Behörde veröffentlicht die wesentlichen Parameter und Methoden der Wirtschaftlichkeitsberechnung auf einer zentralen Internetseite der Freien und Hansestadt Hamburg, also einer „hamburg.de“-Seite (Absatz 2 Satz 3).

Abschnitt 3 („Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen nach § 16a HmbKliSchG“)

Abschnitt 3 regelt die Umsetzung der Photovoltaik-Pflicht auf Stellplatzanlagen nach § 16a HmbKliSchG (Stellplatz-Photovoltaikanlagen).

§ 6 regelt den Fall der Reduzierung der Mindestnutzung der für solare Strahlungsenergie geeigneten Stellplatzfläche. Die Mindestfläche aufgrund von § 16a Absatz 1 Satz 1 HmbKliSchG beträgt grundsätzlich 40 Prozent der geeigneten Stellplatzfläche.

So ist die Größe der Photovoltaikanlage im Einzelfall soweit zu reduzieren, dass die Voraussetzungen für einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erhalten bleibt. Die Verpflichteten sollen nicht zu einer Ausschreibung aufgrund von Bestimmungen des EEG gezwungen werden (Absatz 1).

Auch wenn der in einer Photovoltaikanlage produzierte Strom aufgrund entgegenstehender rechtlicher Bestimmungen oder aus technischen Gründen nicht in ein Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden kann, ist der Umfang der Mindestnutzung soweit zu reduzieren, bis der Strom vollständig selbst verbraucht werden kann (Absatz 2).

§ 7 regelt das Entfallen der Stellplatz-Photovoltaikanlagen-Pflicht wegen technischer Unmöglichkeit. Hiernach entfällt die Pflicht, wenn sich der Untergrund aus statischen oder sonstigen Gründen nicht für die Errichtung einer Unterkonstruktion für eine Photovoltaikanlage eignet.

§ 8 regelt das Entfallen der Stellplatz-Photovoltaikanlagen-Pflicht aufgrund wirtschaftlicher Nicht-Vertretbarkeit. Die Pflicht entfällt, wenn die Durchführung des Bauvorhabens der betroffenen Stellplatzanlage nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand zu erfüllen ist. Ein unverhältnismäßiger Mehraufwand wird angenommen, wenn die Kosten der Photovoltaikanlage mehr als 20 Prozent der Baukosten der Stellplatzanlage (ohne Photovoltaikanlage) betragen. Diese Mehrkosten sind den Verpflichteten zumutbar.

Abschnitt 4 („Vollzugsverfahren“)

Die §§ 9 bis 14 regeln das Vollzugsverfahren. Das Vollzugsverfahren ist für die Pflichten zur Errichtung von Dach-Photovoltaikanlagen und Stellplatz-Photovoltaikanlagen identisch. Der Vollzug geht von der grundsätzlich eigenverantwortlichen Erfüllung der Pflichten durch die Verpflichteten aus. Die Einreichung von Nachweisen wird nur auf Anfrage durch die zuständige Behörde im Rahmen eines Stichprobenverfahrens verlangt. Eine Anzeigepflicht ist nicht vorgesehen.

§ 9 trifft allgemeine Bestimmungen zum Verfahrensablauf. Die zuständige Behörde veröffentlicht alle wesentlichen Informationen, Formulare und Verwaltungsanweisungen auf einer zentralen Internetseite der Freien und Hansestadt Hamburg, also einer „hamburg.de“-Seite (Absatz 1).

Insbesondere soll eine qualifizierte digitale Anwendung (Onlinetool) zur Verfügung gestellt werden, welche Verpflichtete zur einfachen Nachweisführung einzelner Regelungen verwenden können. Hierzu kommt beispielsweise die Nutzung eines qualifizierten Solaratlasses in Betracht, in welchem die jeweilige Dachfläche dargestellt wird und jeweils für verschiedene Szenarien die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage berechnet werden kann (Absatz 2). Der Zeitpunkt, ab dem diese Möglichkeit genutzt werden kann, ist im Amtlichen Anzeiger bekanntzugeben.

Das Erfüllen oder Entfallen der Pflichten ist durch die Verpflichteten auf Verlangen nachzuweisen, die entsprechenden Formulare und Nachweise sind zehn Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens aufzubewahren (Absatz 3). Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger der zum Nachweis Verpflichteten.

Die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Formulare sind zu verwenden (Absatz 4).

Die Vorschriften zum konzentrierten Baugenehmigungsverfahren gemäß § 62 der Hamburgischen Bauordnung bleiben unberührt (Absatz 5).

§ 10 regelt das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung oder des Entfallens der Photovoltaik-Pflichten.

Unterfällt das Gebäude oder die Stellplatzanlage bzw. Fläche aufgrund von §§ 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 dieser Verordnung nicht dem Anwendungsbereich der Photovoltaik-Pflichten, ist dies nachvollziehbar von den Eigentümerinnen und Eigentümern des jeweiligen Gebäudes bzw. der jeweiligen Stellplatzanlage oder Fläche darzulegen (Absatz 1). Der Nachweis obliegt damit denjenigen, die bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 den Pflichten der §§ 16, 16a HmbKliSchG unterliegen. Flächen sind dabei solche des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, bei denen der Nachweis über die nur vorübergehende oder anlassbezogene Nutzung als Stellplatz zu erbringen ist.

Im Übrigen sind zu den Formularen gem. § 9 Absatz 4 abhängig vom Erfüllungs- oder Entfallenstatbestand geeignete Nachweise vorzuhalten (Absatz 2). Geeignete Nachweise sind alle Nachweise, die den jeweiligen Sachverhalt plausibel, nachvollziehbar und prüfbar darstellen. Soweit Flächen oder Flächennutzungen nachgewiesen werden sollen, bieten sich bemaßte Pläne, Skizzen oder (Bildschirm-)Fotos an, die mit schriftlichen Erläuterungen ergänzt werden können.

Bei Erfüllung der Dach-Photovoltaik-Pflicht gem. § 16 Absätze 2 und 3 HmbKliSchG beinhaltet dies eine Darstellung der vorhandenen Brutto- bzw. Nettodachfläche und der durch die Module belegten Fläche sowie eine geeignete Bestätigung der Errichtung der Photovoltaikanlage (Nummer 1).

Bei der ersatzweisen Erfüllung durch Errichtung einer Solarthermieanlage (Nummer 2) ist ein geeigneter Nachweis für die belegte Fläche erforderlich sowie ein Nachweis der fachgerechten Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage.

Bei der ersatzweisen Erfüllung durch Errichtung von Photovoltaikanlagen auf anderen Teilen der Gebäudehülle, versiegelten Flächen des Grundstücks oder anderen Gebäuden auf demselben Grundstück muss der Nachweis den Ort der Errichtung der Anlage sowie die jeweils zu ersetzende Leistung enthalten (Nummern 3 und 4).

Bei der Erfüllung der Photovoltaik-Pflicht auf Stellplätzen sind als Nachweis eine Bestätigung des zuständigen Netzbetreibers gemäß § 3 Nummer 36 EEG sowie ein Lageplan gemäß § 10 Absätze 2 und 6 BauVorlVO vorzuhalten (Nummer 5). Für die ersatzweise Erfüllung der Pflicht auf Gebäuden ist zusätzlich eine Berechnung der Fläche der ersatzweisen installierten Anlage vorzuhalten (Nummer 6).

Werden die Pflichten (Dach-Photovoltaik oder Stellplatz-Photovoltaik) durch einen Dritten erfüllt, ist zusätzlich zu den Nachweisen der Nummern 1 bis 6 eine Kopie der zugrundeliegenden Vereinbarung mit dem Dritten anzufügen (Nummer 7).

Absatz 3 regelt die Nachweise, die für das Entfallen der Photovoltaik-Pflichten gem. §§ 16 Absatz 5, 16a Absatz 4 HmbKliSchG vorzuhalten sind. Um den Aufwand für die Verpflichteten bei der Nachweispflicht möglichst gering zu halten, sollen die Ansprüche an die Nachweisführung möglichst flexibel sein. Es werden von den Verpflichteten geeignete Nachweise gefordert, die die Sachverhalte nachvollziehbar darstellen.

Beispielsweise kann im Falle des Entfallens auf Grund eines Widerspruchs mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften der ablehnende Bescheid oder die ablehnende Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde dem Formular angefügt werden. Im Falle der technischen Unmöglichkeit kann ein geeigneter Nachweis u.a. ein entsprechendes Statikgutachten sein.

Die wirtschaftliche Nicht-Vertretbarkeit kann auch über eine schriftliche Darstellung der zu berücksichtigten Kosten und deren Verhältnis zueinander nachgewiesen werden. Die Kosten der Photovoltaikanlage sind durch den günstigeren von zwei Kostenvoranschlägen zu belegen. Die Baukosten der Stellplatzanlage (ohne Photovoltaikanlage) sind durch Rechnungen zu belegen.

In Absatz 4 wird zudem die Möglichkeit des Typennachweises für den Nachweis der fehlenden Statik nach § 4 Nummer 3 Buchstabe a) der Verordnung eingeführt. Dieser kommt in Betracht, wenn für mehrere baugleiche oder typengleiche Gebäude bereits Berechnungen zur Statik vorliegen, welche nachweisen, dass der jeweilige Gebäudetyp nicht über ausreichende Statik verfügt. In diesem Fall ist für das einzelne Gebäude keine gesonderte Berechnung anzustellen, es kann auf die bereits vorliegenden Berechnungen verwiesen werden.

§ 11 regelt die Feststellung der Befreiung aufgrund unbilliger Härte gemäß § 16 Absatz 5 Satz 2 HmbKliSchG oder § 16a Absatz 4 Satz 2 HmbKliSchG. Die Befreiung muss mindestens drei Monate vor Beginn der Pflicht auslösenden Maßnahme schriftlich beantragt werden.

§ 12 regelt das Stichprobenverfahren und ermöglicht der zuständigen Behörde zudem die Auferlegung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, sollten im Rahmen des Stichprobenverfahrens Anzeichen für eine Nichterfüllung der Pflichten vorliegen.

§ 13 setzt Anforderungen an den Lageplan nach § 10 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b) der Verordnung fest.

§ 14 stellt klar, dass die durch das HmbKliSchG Verpflichteten auch die Kosten für die erforderlichen Nachweise zu tragen haben.

Abschnitt 5 („Schlussvorschrift“)

In Abschnitt 5 findet sich eine Schluss- und Übergangsvorschrift. § 15 greift die Übergangsbestimmungen aus § 36 HmbKliSchG auf und passt sie für die Anwendbarkeit der Umsetzungsverordnung an.

Artikel 2

Änderung der Hamburgischen Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung

Die Verordnung erhält den neuen Titel „Verordnung zur Umsetzung der Pflichten zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (Erneuerbare-Energien-Wärme-Umsetzungsverordnung – EEWärmeUmsVO“.

§ 2 wird neu gefasst. Die bisherigen Absätze 6 und 9 (nun Absätze 1 und 3) werden inhaltlich aus der bisherigen HmbKliSchUmsVO übernommen. Der bisherige Absatz 7 (nun Absatz 2) wird hinsichtlich der „Sachkundigen“ um Personen ergänzt, die im Bereich Kälteanlagenbau oder Elektrotechnik die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen um somit auch anderen Berufsgruppen, die Wärmepumpen installieren, den Nachweis zu ermöglichen

§ 6 Absatz 3 wurde ebenfalls neu gefasst. Angeraten ist eine Absenkung der Mindestanforderung an die Jahresarbeitszahl (JAZ) von elektrisch betriebenen Wärmepumpen von 3,00 auf 2,50. Damit wird die Anforderung an § 71o Absatz 1 GEG angepasst. Mit der Herabsetzung bleibt eine hinreichende Effizienz sichergestellt und dabei

der Einsatz von Wärmepumpen auch in Projekten unterhalb einer Jahresarbeitszahl von 3 ermöglicht. So wird der Anwendungsbereich für Wärmepumpen erweitert.

§ 6 Absatz 4 wird um die Textstelle „des § 1 Absatz 2 und § 2 Nummer 5“ ergänzt, um die Verweisung auf die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S.38), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340) zu präzisieren. Zudem wird hinter Nummer 2 eine Nummer 3 ergänzt, die die Anforderungen an Biomasse definiert. Dies dient der Umsetzung von § 71g GEG und EU-Recht (Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010).

In § 6 Absatz 6 Satz 2 wurde lediglich die Verweisung auf das GEG angepasst. In der novellierten Fassung des GEG ist § 40 GEG weggefallen. Die Regelungen finden sich nun an anderer Stelle im GEG. Eine inhaltliche Änderung erfolgt dadurch nicht. Es werden die Anforderungen an die Nutzung von Biomethan in Anlehnung an § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d) GEG konkretisiert. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt demnach dann als Biomethan, wenn die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist, und Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung über seine Einspeisung in das Erdgasnetz und seinen Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz verwendet worden sind. Mit dem Verweis auf § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d) GEG werden die Bedingungen für den Einsatz von Biomethan zur Wärmeerzeugung unter klar definierten Voraussetzungen, die eine effiziente Nutzung und eine reale Beziehung zwischen Erzeugung und Bezug von Biogas sicherstellen, festgelegt. Auf eine vollständige Übernahme der Anforderungen an Biomasse nach § 71f Absatz 4 GEG wurde jedoch verzichtet. Mit der Novellierung verlangt § 71f Absatz 4 GEG nun, dass der zur Erzeugung der gasförmigen Biomasse eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 40 Masseprozent betragen darf. Auf die Übernahme dieser Anforderungen wurde verzichtet, um dem Markt ausreichend Zeit zu geben, entsprechend GEG-konforme Angebote zu entwickeln.

Auch in § 6 Absatz 7 wurde der Verweis auf das GEG lediglich aktualisiert. § 39 GEG ist mit der Novellierung des GEG weggefallen. Eine inhaltliche Änderung hat nicht stattgefunden.

§ 6 Absatz 7 legt die Anforderungen an flüssige Biomasse fest und verweist auf die Anforderungen nach Bundesrecht (Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126).

§ 9 Absatz 2 ist lediglich der Verständlichkeit wegen neugefasst. Eine inhaltliche Änderung hat nicht stattgefunden.

§ 10 Absätze 3 und 4 synchronisiert die EEWärmeUmsVO mit den Anforderungen des GEG und verweist auf die Berechnung des anrechenbaren Anteils an erneuerbaren Energien am gesamten Wärmeenergiebedarf nach DIN V 18599: 2018-09 „Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung“. Sobald Wärmepumpen in Kombination mit anderen Wärmeerzeugungsanlagen betrieben werden, muss der jeweilige Anteil am

gesamten Wärmeenergiebedarf ermittelt werden. Mit der neuen Regelung wird nun der Anteil nach DIN V 18599 bilanziert. Damit wird diese Regelung an § 71 Absatz 2 GEG angepasst.

Da Voraussetzung für ein Zitat von DIN-Normen im Normtext ist, dass diese für die jeweilige rechtsanwendende Person öffentlich einsehbar sind, enthalten auch die Absätze 3 und 4 nun einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme.

§ 13 schafft eine Übergangsregelung für bereits bestehende Planungen zum Austausch von Heizungsanlagen. Diese bezweckt den Schutz bereits bestehender, abgeschlossener Planungen und vermeidet so einen unangemessenen Aufwand für Eigentümerinnen und Eigentümer, der durch eine Neu bzw. Umplanung entstehen würde. Die Ausgestaltung als "Kann-Vorschrift" ermöglicht eine für Eigentümerinnen und Eigentümer flexible Regelung. Diese können sich entscheiden, ob nach den alten Vorschriften bilanziert werden soll oder aber nach den neuen Vorschriften, die dem GEG gleichgestellt sind.

Da Anlage 1 zur Umsetzung der Photovoltaik-Pflichten wegfällt, wird Anlage 2 zur „Anlage“.